



Politische Gemeinde
Eglisau

ELEX 3290.0901

systematische Rechtssammlung

BEFLAGGUNGSWEISUNG

vom 27. Februar 2017

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Weisung bezweckt die einheitliche und würdige Beflaggung.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die öffentliche Beflaggung.

2. Grundsätze

Art. 3 Standorte

Die Gemeinde beflaggt folgende Standorte

- a) Rheinbrücke
- b) Gemeindehaus
- c) Kirchplatz

Art. 4 Flaggenarten

¹ Zugelassen sind die Flaggen

- a) der Eidgenossenschaft
- b) der Kantone und
- c) der Gemeinden

² Andere Flaggen werden auf ihre Eignung geprüft. Es entscheidet der Gemeinderat.

³ Nicht zugelassen sind Flaggen für Werbezwecken.

Art. 5 Anordnung der Flaggen

¹ Auf der Rheinbrücke werden die Flaggen wie folgt angeordnet:

- a) Seite rheinabwärts, vom Städtli aus gesehen rechts: Eglisau, Zürich, Eidgenossenschaft, Eglisau
- b) Seite rheinaufwärts, vom Städtli aus gesehen links: Eglisau, Eidgenossenschaft, Zürich, Eglisau

² An den übrigen Standorten gelten die traditionellen Regeln der Heraldik:

- a) Bei zwei Flaggen steht die ranghöhere immer heraldisch rechts, vom Betrachter aus gesehen links, wenn er das zu beflaggende Gebäude betrachtet.
- b) Bei drei Flaggen wird die ranghöchste Flagge in die Mitte genommen, die zweithöchste Flagge kommt heraldisch nach links, die dritthöchste nach rechts.
- c) Bei mehreren Flaggen am selben Mast wird die ranghöchste Flagge zuoberst gehisst.

Art. 6 Zustand der Flaggen

Es werden nur im Zustand einwandfreie Flaggen gehisst.

3. Beflaggungsanlässe

Art. 7 Dauernde Beflaggung

Die Flaggen am Kirchplatz sind ganzjährig gehisst.

Art. 8 Wiederkehrende Beflaggungsanlässe

Die folgenden wiederkehrenden Anlässe sind vom Gemeinderat genehmigt.

- a) Bundesfeier
- b) Drachenbootrennen

Art. 9 Dauer der Beflaggung

¹ Die Beflaggungsdauer ist möglichst kurz zu halten.

² Die Beflaggung wird, ausser bei der Trauerbeflaggung, am letzten Arbeitstag vor dem Anlass gehisst und am ersten Arbeitstag nach dem Anlass wieder eingeholt.

Art. 10 Anträge und Genehmigung

¹ Anträge für wiederkehrende und einmalige Beflaggungsanlässe sind schriftlich und rechtzeitig an den Gemeinderat zu stellen.

² Dieser kann die Bewilligung erteilen bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung oder bei kommunalen Anlässen von ausserordentlicher Bedeutung.

Art. 11 Trauerbeflaggung

¹ Bei Katastrophen und ausserordentlichen Ereignissen mit kommunalem Bezug kann der Gemeinderat und/oder die Gemeindepräsidentin eine Trauerbeflaggung anordnen. Die Flaggen werden halbmast gehisst.

² Beim Tod eines amtierenden Exekutivmitglieds werden die Flaggen halbmast gehisst vom Todestag an bis nach der Beisetzung.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12 Zuständigkeit

Für den Vollzug ist der technische Betrieb Eglisau zuständig.

Art. 13 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, wobei Zurückhaltung zu wahren ist.

Art. 14 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Weisung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 2017 erlassen und per sofort in Kraft gesetzt.